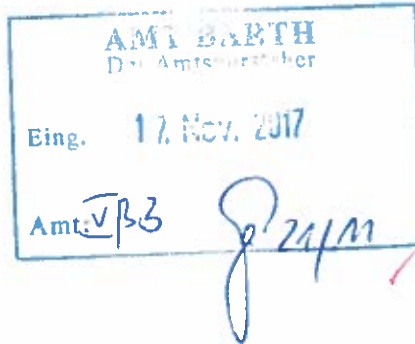


Dipl.-Ing. **ULRICH ZEH**  
Vermessungsassessor

Dipl.-Ing. Ulrich Zeh – Lange Straße 50 - 18311 Ribnitz-Damgarten

Stadt Barth  
z. H. Frau Leps  
Teergang 2  
18356 Barth



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Geschäftsstelle :

Lange Straße 50  
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel. 03821 - 39 02 62  
Fax 03821 - 39 02 63  
e-mail Info@Vermessung-Zeh.de

Beratender Ingenieur

Blaue Wiese 28  
18356 Barth

Tel. 038231 - 45 55 55  
Fax 038231 - 45 55 56  
e-mail Info@Vermessung-Zeh.de



Team C

Bei Antwortschreiben und Überweisungen bitte angeben  
Geschäftsbuch-Nr. **327/2016**

15.11.2017

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Barth</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Barth</b>
<b>Flur:</b>	<b>19, 21</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>Umring Umlegungsverfahren</b>

**Bitte um ortsübliche Bekanntmachung eines Grenztermins**

Sehr geehrte Frau Leps,

für das oben angegebene Vermessungsobjekt wurden im Rahmen der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), in Kraft am 30. Dezember 2010 Grenztermine abgehalten.

Beteiligte, deren Namen oder Adressen nicht ermittelbar sind, ist die Grenzfeststellung und Abmarkung durch ortsübliche Bekanntmachung mitzuteilen.

Die Frist für die ortsübliche Bekanntmachung beträgt zwei Wochen.

Bitte geben Sie die beigefügten vier Anlagen entsprechend bekannt, vermerken Sie bitte Art und Zeit der Bekanntmachung auf der Anlage und senden diese nach Ablauf der Frist an meine Geschäftsstelle zurück.

Mit freundlichen Grüßen

  
i. A. Newidunsky

Anlagen

**Dipl.-Ing. Ulrich Zeh**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
Lange Straße 50  
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: (0 38 21) 39 02 62  
Fax: (0 38 21) 39 02 68  
E-Mail: Info@Vermessung-Zeh.de

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:  
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der  
Vermessungsstelle 327/2016-5**

Datum: 15.11.2017  
Bearbeiter: Zeh

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Barth</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Barth</b>
<b>Flur:</b>	<b>19, 21</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>Umring Umlegungsverfahren</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	<b>Eisenbahn Barth-Bresewitz</b>

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wurde ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Vermessungsbüro Dipl.-Ing. ÖbVI Ulrich Zeh, Lange Straße 50, 18311 Ribnitz-Damgarten**

während der Geschäftszeiten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

**Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:**

Beginn am: ..... (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: ..... (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Dipl.-Ing. Ulrich Zeh**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
Lange Straße 50  
18311 Ribnitz-Damgarten

Tel.: (0 38 21) 39 02 62  
Fax: (0 38 21) 39 02 68  
E-Mail: Info@Vermessung-Zeh.de

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:  
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der  
Vermessungsstelle 327/2016-3**

Datum: 15.11.2017  
Bearbeiter: Zeh

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Barth</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Barth</b>
<b>Flur:</b>	<b>19, 21</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>Umring Umlegungsverfahren</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	<b>In der Sudelwiese</b>

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wurde ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. ÖbVI Ulrich Zeh, Lange Straße 50, 18311 Ribnitz-Damgarten

während der Geschäftszeiten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

**Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:**

Beginn am: ..... (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: ..... (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Dipl.-Ing. Ulrich Zeh**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
Lange Straße 50  
18311 Ribnitz-Damgarten

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:  
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der  
Vermessungsstelle 327/2016-2**

Tel.: (0 38 21) 39 02 62  
Fax: (0 38 21) 39 02 68  
E-Mail: Info@Vermessung-Zeh.de

Datum: 15.11.2017  
Bearbeiter: Zeh

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Barth</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Barth</b>
<b>Flur:</b>	<b>19</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>Umring Umlegungsverfahren</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	<b>Chausseestraße</b>

## **Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wurde ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Vermessungsbüro Dipl.-Ing. ÖbVI Ulrich Zeh, Lange Straße 50, 18311 Ribnitz-Damgarten**

während der Geschäftszeiten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

**Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:**

Beginn am: ..... (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: ..... (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Dipl.-Ing. Ulrich Zeh**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
Lange Straße 50  
18311 Ribnitz-Damgarten

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:  
**Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. der  
Vermessungsstelle 327/2016-1**

Tel.: (0 38 21) 39 02 62  
Fax: (0 38 21) 39 02 68  
E-Mail: Info@Vermessung-Zeh.de

Datum: 15.11.2017  
Bearbeiter: Zeh

**Vermessungsobjekt:**

<b>Gemeinde:</b>	<b>Barth</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Barth</b>
<b>Flur:</b>	<b>19</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>Umring Umlegungsverfahren</b>
<b>Lagebezeichnung:</b>	<b>Chausseestraße</b>

**Ortsübliche Bekanntmachung  
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wurde ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

**Vermessungsbüro Dipl.-Ing. ÖbVI Ulrich Zeh, Lange Straße 50, 18311 Ribnitz-Damgarten**

während der Geschäftszeiten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigt.

**Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:**

Beginn am: ..... (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: ..... (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift